

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Fettalkoholen und ihren Gemischen mit Ursprung in Indien in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt

(2013/C 294/11)

Die Einfuhren von Fettalkoholen und ihren Gemischen mit Ursprung in Indien unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 des Rates ⁽¹⁾ eingeführt wurde.

VVF Limited, ein in der Republik Indien ansässiges Unternehmen, dessen Ausfuhren von Fettalkoholen und ihren Gemischen in die Union nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung einem unternehmensspezifischen Antidumpingzoll von 46,98 EUR je Tonne Nettogewicht unterliegen, hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass die Tätigkeiten im Bereich der Herstellung und der Ausfuhr von Fettalkoholen und ihren Gemischen am 1. Juni 2012 innerhalb der bestehenden Gruppe in eine andere juristische Person namens VVF (India) Limited verlegt wurden.

Die Kommission hat die übermittelten Informationen geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 des Rates in keiner Weise berührt. Daher ist in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1138/2011 die Bezugnahme auf „VVF Ltd“ zu verstehen als Bezugnahme auf „VVF (India) Ltd“, wobei die Firmenadresse unverändert bleibt.

Der ursprünglich VVF Ltd zugewiesene TARIC-Zusatzcode B110 gilt künftig für VVF (India) Ltd.

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 11.11.2011, S. 1.